

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 3/2021

3
2021

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 26.02.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

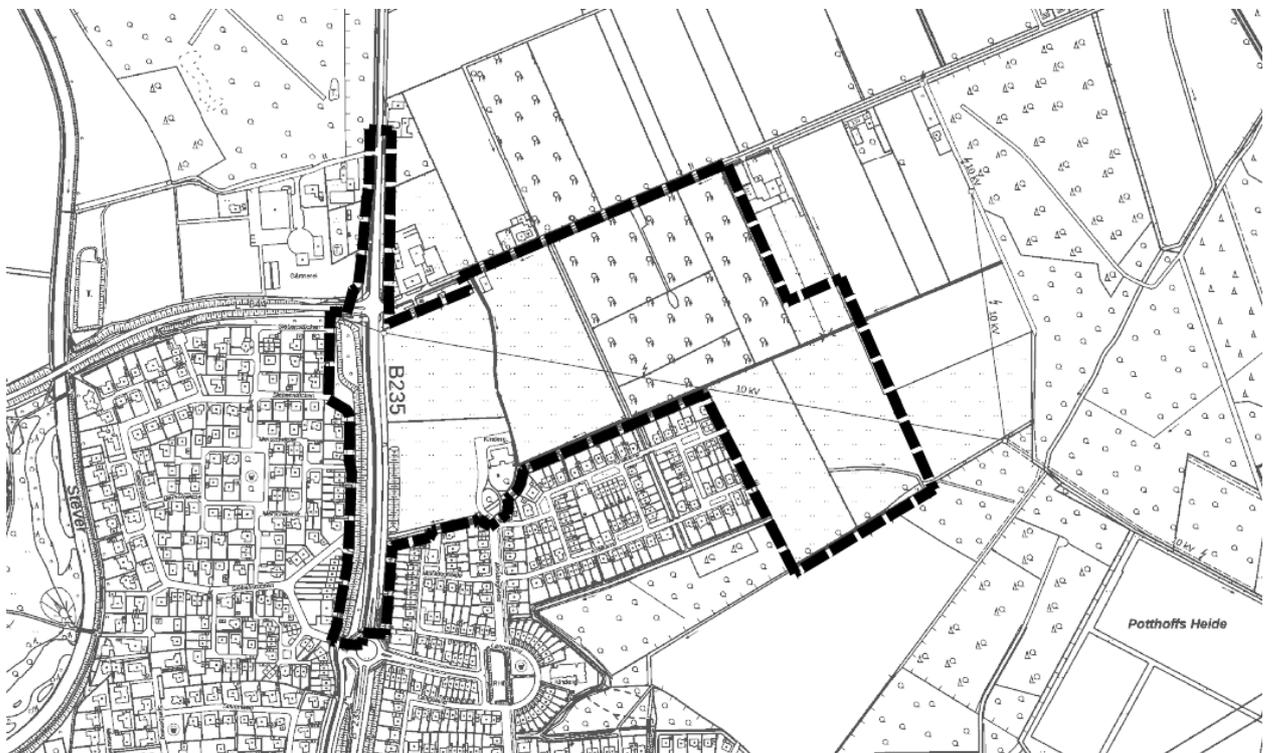
Inhalt

Lfd.Nr. 12	26
Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden	
Lfd.Nr. 13	29
Bekanntmachung über die Unterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden	

Lfd.Nr. 12

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 den Bebauungsplan „Huxburg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 24.02.2021 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.02.2021 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/058/8 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 26.02.2021

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 13

Bekanntmachung über die Unterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2021 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 12.02.2021

Wasser- und Bodenverband
Stever Senden
gez. Entrup-Lödde
- Vorstandsvorsteher -